

11. März 1999

Infobrief 12/99

### **Gemeinnützigkeit der Verbraucherzentralen, Nachtrag zu Infobrief 55/98**

1. Wir hatten in unserem Infobrief 55/98 die Problematik aufgezeigt, daß einerseits die gemeinnützigen Organisationen wie insbesondere auch die Verbraucherzentralen dazu gedrängt werden, Eigenmittel zu erwirtschaften, andererseits aber dann durch die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes die Gemeinnützigkeit gefährdet wird. Außerdem hatten wir darauf hingewiesen, daß unsinnigerweise in der Ausführungsanordnung allein die unmittelbare Verbraucherberatung, nicht aber der Verbraucherschutz als gemeinnütziges Ziel aufgeführt ist, was dazu geführt hatte, daß das Finanzamt Hamburg die Gemeinnützigkeit des IFF infragegestellt hat.

In der Zwischenzeit hat das Finanzamt Hamburg den Erlaßantrag für die Nachzahlung von Umsatzsteuer des IFF für den Prüfungszeitraum stattgegeben und damit dem Bestandsschutz Vorrang vor der neuen Rechtsauffassung eingeräumt. Darüber hinaus hat das IFF sich auch mit dem Finanzamt auf Formulierungen in der Satzung geeinigt, die die weitere Gemeinnützigkeit garantieren soll.

2. Jetzt liegt ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom Ende 1998 vor, das das Verhältnis von Eigenmittelerwerb in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum gemeinnützigen Teil eines Vereins in der Weise klärt, daß nicht mehr auf den finanziellen Umfang dieser Geschäfte, sondern den inhaltlichen Schwerpunkt ankommt. Dazu ist ein Artikel von Gerhard Bopp, Das Merkmal der Selbstlosigkeit bei der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 51 f. AO 1977, Deutsche Steuerzeitung, 1999, S. 123-126, erschienen, der das Verhältnis von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und gemeinnütziger Tätigkeit des Vereins im Lichte dieser Entscheidung noch einmal klarstellt. Es lohnt sich für alle Verbraucherzentralen, sich mit dieser steuerrechtlichen Problematik auseinanderzusetzen, da bekanntlich die Gemeinnützigkeit auch rückwirkend danach beurteilt wird, was tatsächlich an Tätigkeiten ausgeübt wurde und zwar unabhängig auch von dem Satzungszweck. Einigen Wohlfahrtseinrichtungen ist dieses bereits zum Verhängnis geworden. Daher im folgenden der auszugsweise Abdruck des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 15.07.1998 (abgedruckt in Deutsches Steuerrecht, 44/98, S. 1710 ff.)

**”Gemeinnützigkeit bei ansonsten selbstloser Mittelverwendung trotz überwiegender wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs**

AO 1977 §§ 55, 56, 57; KStG § 23 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 9

1. Eine Körperschaft verfolgt nicht allein deswegen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke i.S. des § 55 Abs. 1 AO 1977, weil sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und die unternehmerischen Aktivitäten die gemeinnützigen übersteigen.
2. Dem Gebot, daß Mittel der Körperschaft nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden dürfen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO 1977), unterliegen grundsätzlich auch die Gewinne aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
3. Das Gebot der steuerbegünstigten Mittelverwendung erfaßt aber nur solche Mittel des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolgs des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes benötigt werden. Die Körperschaft hat nachzuweisen, daß die betriebliche Mittelverwendung zur Sicherung ihrer Existenz geboten war.
4. Dem Gebot zeitnaher steuerbegünstigter Mittelverwendung stehen notwendige Planungsphasen nicht entgegen.
5. Es ist steuerlich unschädlich, wenn eine Körperschaft in einzelnen Veranlagungszeiträumen ausschließlich anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften Mittel zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO 1977), sie aber in anderen Veranlagungszeiträumen auch selbst (§ 57 AO 1977) ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

BFH, Urt. v. 15.7.1998, I R 156/94

Gründe:

...Keine überwiegend eigenwirtschaftlichen Zwecke trotz wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

1. Die Kl. Verfolgte nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke i.S. des § 55 Abs. 1 Satz 1 AO 1977.

Eine Körperschaft verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke in diesem Sinne, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, ihr Vermögen und ihre Einkünfte zu vermehren. Allerdings ist nicht jede auf Verbesserung der Einkünfte oder des Vermögens gerichtete Tätigkeit als Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit anzusehen. Die Körperschaft kann auf Gewinnerzielung gerichtete wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, ohne dadurch das Gebot der Selbstlosigkeit i.S. des § 55 Abs. 1 AO 1977 zu verletzen (vgl. § 64 AO 1977) Sie darf die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verfolgten eigenwirtschaftlichen Zwecke nur nicht "in erster Linie" verfolgen. Selbstloses Handeln ist zu verneinen, wenn die ihm eigene Opferwilligkeit zugunsten anderer wegfällt oder in den Hintergrund gedrängt wird und an deren Stelle in erster Linie Eigennutz tritt (vgl. BFH v. 26.4.1989, I R 209/85, BFHE 157, 132, BStBl II, 670, DStR 1989, 469).

Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist sie aber nicht allein deswegen "eigennützig" in diesem Sinne tätig, weil sie zur Sicherung ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs – und damit zur langfristigen Erfüllung der von ihr nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft auferlegten steuerbegünstigten Zwecke – ein erhebliches und mit dem Geschäftsumfang wachsendes Eigenkapital benötigt und das betriebswirtschaftlich notwendige Eigenkapital für den Betrieb nur durch eine Thesaurierung der Gewinne aufbringen kann. Eine – vorübergehende – notwendige Gewinnthesaurierung zugunsten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs schließt nicht aus, daß die Tätigkeit der Körperschaft darauf gerichtet ist (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO

1977), die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Anderenfalls würde man die Körperschaft vor die Alternative stellen, entweder ihre Wettbewerbsfähigkeit und damit die langfristige Existenz ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs durch weitgehende Entnahme der Gewinne zu gefährden oder wegen der betriebswirtschaftlich notwendigen Bildung von freien Rücklagen auf die Vergünstigung für gemeinnützige Körperschaften zu verzichten. Gerade in Fällen der vorliegenden Art, in der die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke allein dadurch verwirklicht werden können, daß der von der Körperschaft betriebene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb fortbesteht und Gewinne erzielt, liegt es nicht im Sinn und Zweck des § 55 Abs. 1 AO 1977, die Tätigkeit des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu beschränken oder eine zur Existenzsicherung notwendige strukturelle Marktanpassung oder Betriebserweiterung zu verhindern. Die Kl. Hat glaubhaft und unwidersprochen dargetan, daß das von ihr betriebene Unternehmen auf dem Weltmarkt nur eine Überlebenschance hatte, wenn sie über eine bestimmte Größenordnung und das damit benötigte Eigenkapital verfügte. Es liefe auch dem Ziel der (steuerlichen) Förderung gemeinnütziger Zwecke zuwider, Körperschaften allein wegen der Größe der von ihnen unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe die Möglichkeit gemeinnütziger Tätigkeiten vorzuenthalten. Das Tatbestandsmerkmal "dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt" kann daher nicht in diesem Sinne verstanden werden. ...

... 3. b) Wie § 58 Nr. 2 AO 1977 zu entnehmen ist, kann der Körperschaft grundsätzlich nicht das Wirken einer anderen gemeinnützigen Körperschaft, wie hier der 1985 gegründeten N-GmbH zugerechnet werden. Anderes gilt aber, wenn diese andere Körperschaft Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO 1977 ist. Die Kl. Hat in diesem Zusammenhang eine Reihe von Gesichtspunkten vorgetragen, die dafür sprechen könnten, daß die N-GmbH bei der Errichtung des Therapiezentrums Hilfsperson der Kl. War. Das FG wird ggf. diesen Vortrag der Kl. Nunmehr im 2. Rechtsgang in tatsächlicher Hinsicht zu verifizieren haben.